

Satzung des eingetragenen Vereins

„ZUKUNFT – LEBEN – DEDENSEN“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Zukunft – Leben – Dedensen“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung, die beim zuständigen Gericht zu beantragen ist, und hat seinen Sitz in Dedensen.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung Dedensens vor negativen (z. Bsp. gesundheitsschädlichen) Auswirkungen der Intensivtierhaltung sowie die Erhaltung und Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Vereinszweck ist ferner die Förderung und Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere dadurch, dass er Informationsveranstaltungen zu den angeführten Vereinszwecken durchführt, sich aktiv in Meinungsbildungsprozesse innerhalb Dedensens einbringt, rechtlich zulässige Beiträge zur Verhinderung geplanter Anlagen zur agrarindustriellen Tierproduktion in der Umgebung Dedensens leistet sowie sich mit Initiativen gleicher Zielsetzung austauscht.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung eines Aufnahmebeitrages in Höhe von zehn Euro erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch Annahme des Aufnahmebeitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktionen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat mit beratender Funktion eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden, der Kassenführerin oder dem Kassenführer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den ersten Vorsitzenden vertreten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eines der anderen Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die mindestens einmal pro Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes sowie
 - f. die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung

per E-Mail alternativ schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von einer oder einem der Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Dedensen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dedensen, den 25.10.2012